

ten und so den Staatswillen mit höchster Wirksamkeit ins Leben umzusetzen. Die Übereinstimmung von Recht und Moral sowie das in der sozialistischen Gemeinschaft wachsende sozialistische Bewußtsein bringen zugleich eine der grundlegenden Garantien der s. G. hervor, die zunehmend freiwillige Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts durch die überwältigende Mehrheit der Bürger und ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Die Grundnormen des sozialen Zusammenlebens werden mehr und mehr zur selbstverständlich geübten Gewohnheit verantwortungsbewußten Verhaltens der Bürger. Je verantwortungsbewußter die Bürger ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllen und je gewissenhafter ihre Rechte gewahrt werden, um so mehr werden Ehrlichkeit und Verantwortungsbewußtsein gefördert und die s. G. gefestigt. Große Bedeutung kommt der Einhaltung jener Gesetze zu, welche die Fähigkeit der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Staatsorgane für eine effektive, auf Leistungszuwachs gesicherte Wirtschaftsleitung und den Schutz des Volkseigentums betreffen. Die Gewährleistung der s. G. ist eine Aufgabe des —*■ *sozialistischen Staates* und darüber hinaus aller Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger. Sie werden dieser Verantwortung in den vielfältigen Formen der sozialistischen Demokratie und durch ihr verantwortungsbewußtes Verhalten gerecht. Kennzeichnend dafür sind die Initiativen vieler Arbeitskollektive, die in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit erfolgreich darum ringen, all das zu bewahren und zu schützen, was erarbeitet wurde. Art. 90 der Verfassung der DDR bestimmt ausdrücklich, daß die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialisti-

sehen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist. Für die Volksvertretungen, die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen ist die Verantwortung für die Gewährleistung der s. G. und ihre Verwirklichung gesetzlich geregelt (vgl. Verf. der DDR, Art. 49, 56, 61, 74, 78, 81). Besondere Verantwortung für die strikte Wahrung der s. G. trägt der Ministerrat. Ihm obliegt die Aufgabe, im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das sozialistische Recht zu vervollkommen. Er hat zu sichern, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben. Er gewährleistet, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind (Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972, § 9, GBl. I 1972, Nr. 16). Große Bedeutung bei der Gewährleistung der s. G. kommt der sozialistischen Rechtsprechung und anderen Formen der Rechtsanwendung sowie der Kontrolle als Bestandteil staatlicher Leitung zu. Von den Justizorganen ist ein noch größerer Beitrag zur Stärkung der staatlichen Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zur Erziehung straffällig gewordener Bürger zu leisten. Zur Gewährleistung der s. G. wendet der sozialistische Staat auch verschiedene Formen des Zwanges an, um den Schutz der Rechte und Interessen der Bürger zu gewährleisten und verbrecherische Anschläge auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung abzuwehren.

Sozialistische Internationale
—► *Zweite Internationale*

sozialistische Kulturrevolution:
allgemeine Gesetzmäßigkeit